

Beschluss des Präsidiums der FH Westküste zu Abweichungen von der Prüfungsverfahrensordnung, den Prüfungsordnungen sowie der Praxissemesterordnung im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Beschluss vom 19.05.2020, i.d.F. vom 06.12.2021

Durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kommt es im Lehrangebot der FH Westküste zu einer Verlagerung auf digitale Lehrangebote und zur Verschiebung von Prüfungen. Zur Vermeidung von Nachteilen zulasten der Studierenden hat das Präsidium der FH Westküste mit Zustimmung der Dekane sowie des Prüfungsausschusses am 19. Mai 2020 folgende **ergänzende Regelungen** zur Prüfungsverfahrensordnung der FH Westküste (PVO) aufgrund des § 105 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein beschlossen:

§ 1 Verlängerung von Prüfungszeiträumen

(1) Für Studierende der Einschreibetermine WS 2017/2018, WS 2018/2019 und WS 2019/2020 und WS 2020/2021 gilt wegen der Einschränkungen durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 – abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1 PVO –, dass alle Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen unternommen werden müssen, bei denen die entsprechende Prüfung laut Regelstudienplan angeboten wird.

(2) ¹Studierende anderer Einschreibetermine können beantragen, den Studierenden nach Abs. 1 gleichgestellt zu werden, sofern ihr Studienfortschritt gleichfalls durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beeinträchtigt war. ²Über den Antrag entscheidet das zuständige Dekanat.

§ 2 Ergänzende Regelungen zum Praxissemester

(1) ¹Das Praxissemester ist ein für die akademische Ausbildung an der FH Westküste wesentlicher Baustein. ²Es sichert eine praxisnahe Ausbildung und eine gute Vermittelbarkeit der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt. ³Für Studierende des Einschreibetermins WS 2018/2019, WS 2019/2020 und WS 2020/2021 gelten ergänzend zu den Prüfungsordnungen der Studiengänge sowie der Praxissemesterordnung folgende Vorschriften.

(2) ¹Die Studierenden führen, soweit möglich, ein bereits begonnenes Praxissemester fort. ²Sollte eine Unterbrechung des Praxissemesters notwendig werden, beispielsweise weil der Praxissemesterbetrieb das Praxissemester beendet oder weil eine Abreise aus dem Ausland aus Gründen der Corona-Krise geboten ist, erhalten die Studierenden die Möglichkeit, das Praxissemester in einem folgenden Semester unter Anrechnung der bereits in diesem Jahr geleisteten Zeit fortzusetzen. ³Die restliche Zeit des Praxissemesters kann im Inland absolviert werden, auch wenn nach der jeweiligen Prüfungsordnung ein Auslandssemester zu absolvieren ist. ⁴Eine Verpflichtung, ein Studiensemester an einer Hochschule im Ausland abzuleisten,

besteht in diesem Fall nicht. ⁵Das Praxissemester kann, trotzdem es nicht vollständig absolviert werden konnte, auf Antrag der bzw. des Studierenden anerkannt werden, wenn die Lernziele als erreicht gewertet werden können.

(3) Sofern Studierende das Praxissemester noch nicht begonnen haben und dieses aufgrund der gegenwärtigen Lage nicht beginnen können, besteht die Möglichkeit, das Praxissemester in einem späteren Semester zu absolvieren und die Vorlesungsinhalte späterer Semester vorzuziehen.

(4) Für die gemäß § 1 Abs. 1 betroffenen Studierenden wird bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit auf die Voraussetzung des vollständig abgeleisteten Praxissemesters verzichtet.

(5) ¹Sollten die Regelungen des § 2 für die Studierenden zu unzumutbaren Härten führen oder kann das Praxissemester nicht angetreten und nicht in angemessener Zeit nachgeholt werden, eröffnet der Fachbereich auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden die Möglichkeit, statt des Praxissemesters eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen, bei der die Lernziele des Praxissemesters zu beachten sind. ²Der Antrag ist zu begründen und an das Dekanat des zuständigen Fachbereichs zu richten.

(6) Studierende anderer Einschreibetermine als WS 2018/2019, WS 2019/2020 und WS 2020/2021 können beantragen, den Studierenden nach Abs. 1 Satz 3 gleichgestellt zu werden, sofern ihr Praxissemester gleichfalls durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beeinträchtigt war.

(7) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 6 entscheidet das zuständige Dekanat.

(8) ¹Studierenden der Studiengänge Management und Technik (MuT B.Sc.) und International Tourism Management (ITM B.A.) der Einschreibjahrgänge 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 wird auf Grund der Beschränkungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gestattet, statt des obligatorischen Praxissemesters im Ausland ein Praxissemester im Inland zu absolvieren. ² Studierende späterer Einschreibjahrgänge können auf Antrag von dem Erfordernis eines Praxissemesters im Ausland befreit werden. Der Antrag ist an das zuständige Dekanat zu richten.

§ 3 Ergänzende Regelungen zur Anfertigung von Abschlussarbeiten

(1) Da es aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorübergehend zur Schließung der Bibliothek gekommen ist und gegebenenfalls Prüfungen aus dem Prüfungstermin SS 2020-I nachzuholen sind, kann die in den Prüfungsordnungen vorgesehene Bearbeitungszeit für die Anfertigung von Abschlussarbeiten angemessen verlängert werden.

(2) ¹Die bzw. der Studierende nutzt zur Antragstellung das von der FH Westküste zur Verfügung gestellte Formular (https://www.fh-westkueste.de/fileadmin/Dateien/Studierende/Pruefungen/Formulare/BA_MA_verlaengerung_bearbeitung.pdf). ²Die bzw. der Erstprüfende nimmt auf dem Formular zu dem Antrag der des Studierenden Stellung und reicht den Antrag sodann an den Prüfungsausschuss weiter. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet sodann auf der Grundlage des Votums der*des Erstprüfenden.

(3) ¹Sofern die bzw. der Studierende mindestens 2 Klausuren aus dem Prüfungstermin SS 2020-I nachzuholen hat, ist in der Regel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von einer Woche angemessen. ²Bei 3 und mehr nachzuholenden Klausuren ist in der Regel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von 2 Wochen angemessen. ³Eine darüberhinausgehende Verlängerung ist nur in von der bzw. dem Antragstellenden zu begründenden besonderen Härtefällen angemessen.

§ 4 Ergänzende Regelungen zur Anfertigung von Haus- und Projektarbeiten sowie Referaten

Die Regelungen des § 3 gelten sinngemäß auch für die Anfertigung von Haus- und Projektarbeiten sowie Referaten.

§ 5 Ergänzende Regelungen zum Beginn von Studienleistungen

(1) ¹Sollten einzelne Studienvorleistungen aufgrund Corona-bedingter Verzögerungen im Studienablauf (bspw. durch Verschiebung von Prüfungszeiträumen) nicht zu erbringen sein, kann den Studierenden auf Antrag die Teilnahme an den Studienleistungen ausnahmsweise erlaubt werden. ²Die Anträge sind an die zuständigen Dekanate zu richten.

§ 6 Ergänzende Regelungen im Hinblick auf besondere familiäre Belastungen

¹Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 sind auf Antrag entsprechend anzuwenden, sofern es – beispielsweise infolge von Kita-Schließungen – zu einer Mehrfachbelastung aufgrund familiärer Pflichten kommt. ²Die Anträge sind an die zuständigen Dekanate zu richten.

Heide, 06.12.2021

Prof. Dr. Katja Kuhn

Präsidentin der Fachhochschule Westküste